

## **602 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

**13. 12. 1972**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Darlehen und sonstige Kredite der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung im In- und Ausland aufzunehmenden Darlehen und sonstigen Kredite namens des Bundes die Haftung als Bürgen und Zahler (§ 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der Gesamtbetrag (Gegenwert) der Darlehen und sonstigen Kredite 450 Millionen Schilling an Kapital und der Gesamtbetrag der Zinsen und Kosten 450 Millionen Schilling nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 150 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Kreditoperation 25 Jahre nicht übersteigt;
- d) sich die Haftung des Bundes höchstens auf denjenigen Anteil der Darlehen und sonstigen Kredite samt Zinsen und Kosten erstreckt, der der Beteiligung des Bundes an der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (50%) entspricht;
- e) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$\frac{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}{100 \times (Zinsfuß + \frac{\text{Mittlere Laufzeit}}{\text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}})}$$

- f) die prozentuelle Gesamtbelastung der Kreditoperation in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. e nicht mehr als das Zweieinhalfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- g) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutschen Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Liren, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt und
- h) der Erlös der Kreditoperation ausschließlich zur Mitfinanzierung der Investitionsvorhaben am Flughafen Wien-Schwechat verwendet wird.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. e und f sind die Zuzahlungsverluste vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2 lit. e und f zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

**§ 2.** Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge über-

nömmen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

**§ 3. (1)** Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken, wenn

- a) eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
  - b) durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird,
  - c) die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und
  - d) die Mitgesellschafter Stadt Wien und Land Niederösterreich ihre Haftungen gleichfalls über die vereinbarte Laufzeit erstrecken.
- (2) Die sich jeweils ergebende Gesamtaufzeit darf die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht überschreiten.

**§ 4.** Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 überdies nur dann übernehmen, wenn

- a) dem Bundesministerium für Finanzen die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der bundesverbürgten Kredite und

im Zuge dieser Prüfung die Einsicht in alle Bücher, Urkunden und sonstige Schriften der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung gewährt wird und

- b) die Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der Laufzeit der verbürgten Kredite den jährlichen Geschäftsbericht samt Gewinn- und Verlustrechnung und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters (einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder eines Buchprüfers und Steuerberaters (einer Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965, vorlegt.

**§ 5.** Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, steht ihm neben dem Recht, vom Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern (§ 1358 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), auch das Recht zu, vom Schuldner den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

**§ 6.** Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

**§ 7.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen beauftragt.

## Erläuterungen

Der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H. obliegt der Bau und Betrieb von Zivilflugplätzen in Wien und Niederösterreich mit allen damit im Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen. An der Gesellschaft sind die Republik Österreich mit 50 v. H. sowie das Land Niederösterreich und die Stadt Wien mit je 25 v. H. beteiligt. Das Stammkapital beträgt derzeit 310 Millionen Schilling und soll auf Grund eines Beschlusses vom Dezember 1971 auf 510 Millionen Schilling erhöht werden.

In der ersten Ausbauphase nach der Gründung der Gesellschaft im Jahre 1954 wurde der Flughafen Wien-Schwechat errichtet und in Betrieb genommen. Die hiefür erforderlich gewesenen Investitionen wurden von der Gesellschaft im wesentlichen aus dem sogenannten Treuhandvermögen, d. h. im Auftrag und für Rechnung der Gesellschafter finanziert. Dadurch konnte die Ertragsrechnung der Gesellschaft von den hohen Abschreibungen des Anlagegutes entlastet werden. Nachdem auf Grund des steigenden Ver-

## 602 der Beilagen

3

kehrsaufkommens die Ertragslage der Gesellschaft als genügend gesichert angenommen und daher erwartet werden konnte, daß aus dem laufenden Geschäft auch die Abschreibung der bereits vorhandenen und der noch herzustellenden oder anzuschaffenden Anlagegüter in ausreichendem Maße erwirtschaftet werden können, wurden die Anlagegüter des Treuhandvermögens als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht. Die Ermächtigung hiezu wurde, soweit es sich bei diesem Vermögen um Bundesvermögen handelte, durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1966, BGBl. Nr. 125, über die Einbringung einer Sacheinlage bei der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H. erteilt.

Der Ausbau eines modernen Großflughafens und seine Anpassung an die sich rasch wandelnden technischen Erfordernisse macht bedeutende Investitionen über einen längeren Zeitraum unumgänglich. In Verbindung mit der erwähnten Sacheinlage hat daher die Generalversammlung am 19. Mai 1965 eine von den Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung durch Barzahlungen aufzubringende Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft um 300 Millionen Schilling beschlossen, um weitere Großinvestitionen, soweit sie damals abgesehen und offensichtlich nicht aus dem laufenden Betrieb erwirtschaftet werden konnten, zu sichern. Aus dem gleichen Grunde ist am 21. Dezember 1971 eine neuerliche Erhöhung des Stammkapitals um weitere 200 Millionen Schilling beschlossen worden, die abermals ohne Änderung des Beteiligungsverhältnisses von den Gesellschaftern bis zum Ende des Jahres 1977 durch Bareinzahlungen aufzubringen ist. Neben diesen Mitteln stehen der Gesellschaft als weitere Eigenmittel für die Finanzierung von Investitionen verdiente Abschreibungen zur Verfügung, die im Jahre 1971 rund 59 Millionen Schilling betragen haben und für das Jahr 1972 mit rund 63 Millionen Schilling angenommen werden. Im Falle einer weiteren Steigerung des Verkehrsaufkommens kann auch mit einer entsprechenden Zunahme gerechnet werden.

Der vordringliche Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat hat 1972 und in den folgenden Jahren eine ungewöhnliche Häufung von Investitionsnotwendigkeiten zur Folge, für deren Bedeckung die Selbstfinanzierung der Gesellschaft und die bis Ende 1977 zu erbringenden Kapitaleinzahlungen nicht ausreichen, sodaß sich die Gesellschaft die zusätzlich benötigten Mittel auf dem Kapitalmarkt beschaffen muß. Da das gesamte Flughafenareal Bundesbesitz ist, ist eine dingliche Besicherung der aufzunehmenden Darlehen und Kredite nicht möglich.

Zur Erleichterung der erforderlichen Kreditoperationen wird daher die Übernahme der Haftung durch den Bund und durch die Mitgesellschafter Stadt Wien und Land Niederöster-

reich angestrebt. Die Erklärung der Mitgesellschafter, daß sie grundsätzlich zur Übernahme der Mithaftung entsprechend dem Ausmaß ihrer Beteiligung (je 25%) an der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H. bereit sind, liegt dem Bundesministerium für Finanzen vor.

Die Investitionsvorhaben, die zum Teil mittels der vom Bund zu verbürgenden Kredite finanziert werden sollen, betreffen vorwiegend den Bau einer weiteren Start- und Landebahn mit den dazugehörigen Rollwegen und der notwendigen Anpassung der Flugsicherungsanlagen, ferner ein neues Frachtzentrum, eine automatische Gepäcksortierungsanlage und einen Satelliten für eine Kapazitätsausweitung sowie die notwendigen Versorgungsanlagen.

Der großzügige und vordringliche Ausbau des Flughafens findet eine weitere Begründung in der seit dem Jahr 1954 ständig steigenden Frequenz — 1971 ist die Zahl der Flugzeugbewegungen in dem für den wirtschaftlichen Erfolg maßgeblichen Linien- und Charterverkehr um 67 v. H. auf 37.224, die Zahl der Fluggäste um 129 v. H. auf 1.659.121 gestiegen — und in der zu erwartenden weiteren Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes enthält Bestimmungen, die mit Ausnahme der §§ 5 und 6 sowie des § 7, soweit sich dieser auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, eine Verfügung über Bundesvermögen darstellen.

## Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, für Kreditoperationen der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H. Haftungen namens des Bundes als Bürg und Zahler zu übernehmen. Er darf von dieser Ermächtigung aber nur Gebrauch machen, wenn die im Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen, mit denen der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1966, G 22/66 (Entscheidungsgründe II. Teil, Abschnitt 13, Ziffer III) zum Ausdruck gebrachten Meinung hinsichtlich einer dem Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechenden Determinierung Rechnung getragen wird, gegeben sind und der Erlös der Kreditoperationen ausschließlich zur Mitfinanzierung der Investitionsvorhaben am Flughafen Wien-Schwechat verwendet wird.

Die Festsetzung des Haftungsrahmens für Zinsen und Kosten in der Höhe des Rahmens für Kapital erscheint im Hinblick darauf, daß vor allem langfristige Kreditoperationen ausgeführt werden sollen und daher der Zinsen- und Kostenaufwand die Höhe des Kapitalbetrages erreichen bzw. sogar übersteigen kann, begründet.

Auf die früher übliche unterschiedliche Begrenzung der Nominal- und Effektivverzinsung bei der Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten wird auf Grund einer Empfehlung des Staatsschuldenausschusses bei der Österreichischen Postsparkasse an den Herrn Bundesminister, im Bundesfinanzgesetz bei der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten des Bundes von einer solchen Begrenzung Abstand zu nehmen, verzichtet.

Die Kreditoperationen können sowohl in bestimmten, im Abs. 2 lit. g taxativ aufgezählten Währungen als auch in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgen.

Die Abgrenzung des Begriffes „Nettoerlöse“ sowie die Beurteilung der Gesamtbelastung für Kredite mit variablen Zinssätzen wurde zwecks eindeutiger Klarstellung im Gesetzestext selbst vorgenommen (Abs. 3 und 4).

#### Zu § 2:

Durch die Anwendung der vom Bundesminister für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenwerte sollen bei der Anrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kursschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden.

#### Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, übernommene Haftungen für den Fall zu erstrecken, daß der Schuldner aus unvorhersehbaren Gründen unverschuldet in vorübergehende wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten geraten ist und daher seinen Verpflichtungen aus den Kreditoperationen nicht vereinbarungsgemäß nachkommen kann. Voraussetzung hiefür ist, daß die Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen entweder vertraglich vereinbart ist oder der Gläubiger einer solchen auf Ersuchen des Schuldners zugestimmt hat. Die vereinbarte Laufzeit darf, sofern die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Gesamtauflaufzeit nicht überschritten wird, höchstens um nicht mehr als fünf Jahre überschritten werden. Außerdem muß die Mehrleistung an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und die Bereitschaft der Mit-

gesellschafter zur Erstreckung ihrer Mithaftung über die vereinbarte Zeit gegeben sein.

Vergleichbare Bestimmungen hat der Nationalrat bereits im Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Finanzoperationen der Österreichischen Stickstoffwerke AG., BGBl. Nr. 252/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 414/1969, und in späteren Bundeshaftungsgesetzen erlassen.

#### Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung soll die Überprüfung der zweckgebundenen Verwendung der bundesverbürgten Kredite ermöglicht werden, um dadurch einer Zweckentfremdung dieser Kredite rechtzeitig vorbeugen bzw. bei Feststellung zweckwidriger Verwendung weitere Haftungsübernahmen so lange ausschließen zu können, bis die zweckentfremdeten Kredite ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt worden sind. Das Recht auf Überprüfung und Einsichtnahme in die Bücher usw. ist dem Bundesministerium für Finanzen über Aufforderung noch vor der Übernahme der Haftung im Einzelfall zu gewähren.

#### Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung sollen die Rechte des Bundes, die ihm im Falle einer Haftungsanspruchnahme gegen den Schuldner zukommen, im Gesetzestext klargestellt werden, sodaß eine gesonderte Vereinbarung mit dem Schuldner entbehrlich ist.

#### Zu § 6:

Gemäß dieser Bestimmung ist für die Übernahme der Haftung kein Entgelt zu entrichten.

#### Zu § 7:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

### KOSTENBERECHNUNG

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten. Ob solche aus einer Inanspruchnahme der Haftung erwachsen, kann zur Zeit nicht vorausgesehen werden.